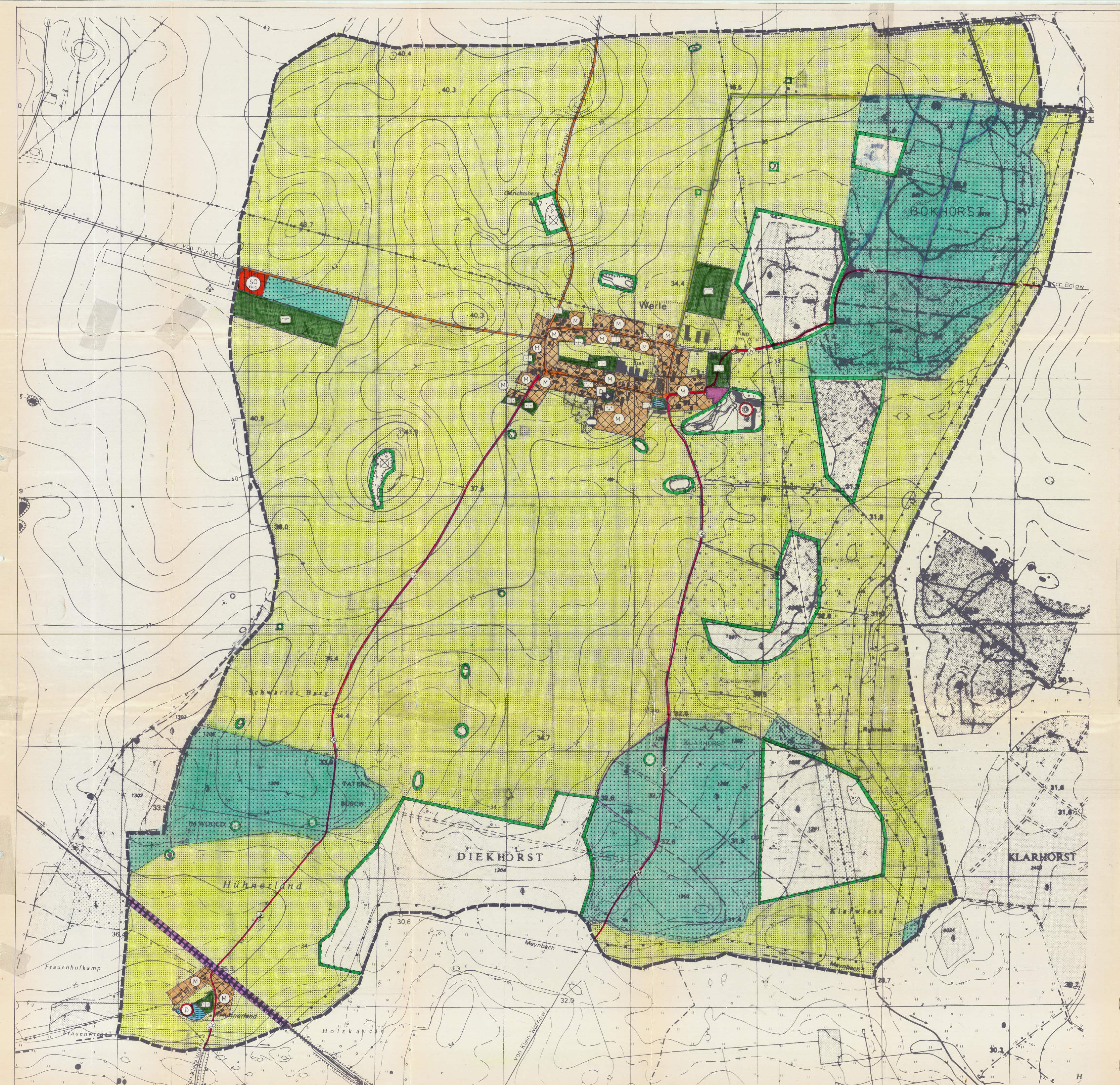

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1(1)2 BauNVO
SONDERBAUFLÄCHEN, SPORTFLUG	§ 11 BauNVO
ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRAßEN	§ 5(2)3 BauGB
BAHNANLAGEN	§ 5(2)3 BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5(2)9a BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 5(2)9b BauGB
GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICHE PARKANLAGE	§ 5(2)5 BauGB
GRÜNFLÄCHE, SPORTPLATZ	§ 5(2)5 BauGB
GRÜNFLÄCHE, SPORTFLUGPLATZ	§ 5(2)5 BauGB
GRÜNFLÄCHE, FRIEDHOF	§ 5(2)5 BauGB
GRÜNFLÄCHE, PRIVATE HAUSGÄRTEN	§ 5(2)5 BauGB
WASSERFLÄCHEN	§ 5(2)7 BauGB
FLÄCHEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 5(2)10 BauGB
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 5(2)2 BauGB
GESAMTFLÄCHEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 5(4) BauGB
EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 5(4) BauGB
KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	§ 5(2)2 BauGB
GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN	§ 40 LPflg Anpg
FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND	§ 9(5)3 BauGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; GAS	§ 5(2)4 BauGB
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, OBERIRDISCH	§ 5(2)4 BauGB
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN, UNTERIRDISCH	§ 5(2)4 BauGB
HAUPTWANDERWEGE	§ 5(2)3 BauGB

GEMEINDE WERLE

KREIS LUDWIGSLUST

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

AUSLEGUNG §3(2) BauGB

Aufgestellt gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

(Es gilt die Baunutzungsverordnung BauNVO - 1977 / 1990)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 7. November 1991

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist [illegible] 1991 erfolgt

Gemeinde — Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist am 24.3.[illegible] durchgeführt worden.

Gemeinde — Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. Juli 1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 4. Februar 1993 den Entwurf mit Erläuterungsbericht zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde — Bürgermeister

Der Entwurf [illegible] sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 14.4.93 bis [illegible] während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 4.4.93 bis 25.5.93 durch [illegible] ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde — Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 9.5.93 [illegible] Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Gemeinde — Bürgermeister

[illegible] einschl. Erläuterungsbericht wurde am 9.9.93 von der Gemeindevertretung endgültig beschlossen.

Gemeinde — Bürgermeister

Die Genehmigung [illegible] des Landes [illegible] Az. II 670.6-512.111 mit Auflagen und Hinweis (en) - erteilt. - 02.95.66

Gemeinde — Bürgermeister

Die Auflagen [illegible] wurde (n) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom [illegible] erfüllt, die [illegible] Hinweis (e) ist / sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom [illegible] bestätigt.

Gemeinde — Bürgermeister

Die Genehmigung sowie die Stellen, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.11.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

14.12.94

Gemeinde — Bürgermeister